



| | | | | |
|---|----------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| Stadtrat am 10.11.2016 | | öffentlich | | |
| Nr. 4 der TO | | Vorlagen-Nr.: FB 2/697/2016 | | |
| Dez. I | FB 2: Finanzen | Datum: 06.10.2016 | | |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | Der Bürgermeister | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
| Stadtrat | 10.11.2016 | | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2015; hier: Zuleitung des Entwurfes

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis und überweist diesen gem. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 95 Abs. 3 und 101 GO NRW, § 37 GemHVO

III. Sachverhalt:

Nach § 95 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 ist zwischenzeitlich vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser wird hiermit dem Rat zugeleitet. Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.479.281,16 €.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, beauftragt. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem geprüften Jahresabschluss wird in der Sitzung ausgehändigt.

Weiteres Verfahren nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).